

Merkblatt**Durchführung des Versorgungsausgleichs****Allgemeines**

Lässt sich ein Ehepaar¹ scheiden, so werden auch die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche aufgeteilt. Diese Aufteilung wird Versorgungsausgleich genannt und ist seit dem 01.09.2009 im Versorgungsausgleichgesetz (VersAusglG) geregelt. Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich ausschließlich auf das seit dem 01.09.2009 gültige Recht.

Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs müssen beide Ehepartner in einem Fragebogen dem Gericht Auskunft darüber erteilen, bei welchen Versorgungsträgern sie Rentenanwartschaften haben. Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sind hierbei Versorgungsträger der betrieblichen Altersversorgung und auch private Rentenversicherungen anzugeben. Das Gericht fordert daraufhin alle Stellen, bei denen Rentenanwartschaften bestehen, auf, deren Höhe sowie weitere Details dazu mitzuteilen. Wenn Ihr Mitarbeiter² über Sie betriebliche Altersversorgung durchführt, sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, dem Gericht entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Die Teilung der Ansprüche erfolgt direkt beim Versorgungsträger. Das bedeutet, dass auch der geschiedene Ehepartner Ihres Mitarbeiters direkte Ansprüche gegenüber dem Versorgungsträger erwirbt.

Zusatzversorgung über die Hannoversche Pensionskasse VVaG (PK):

Hat Ihr Mitarbeiter eine Versorgungszusage in der PK, so hat er einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber der PK. Die PK ist Versorgungsträger und daher auch für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig. Erhalten Sie als Arbeitgeber in diesem Fall eine Aufforderung des Gerichts, so leiten Sie diese bitte an uns weiter. Wir berechnen dann, welche Anwartschaften in der Ehezeit entstanden sind und schlagen dem Gericht vor diese folgendermaßen aufzuteilen:

Das Deckungskapital, das auf die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche entfällt, wird auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Der begünstigte Ehepartner wird durch den Versorgungsausgleich Mitglied der PK und erhält aus der Hälfte des Deckungskapitals einen eigenen Anspruch auf Altersrente im Tarif EnA. Für die Durchführung des Versorgungsausgleichs und den zukünftig erhöhten Verwaltungsaufwand erheben wir Verwaltungskosten in Höhe von 2 % des Deckungskapitals, mindestens EUR 200, höchstens EUR 800. Diesen Betrag behalten wir je zur Hälfte vom Deckungskapital beider Ehepartner ein.

Sobald der Gerichtsbeschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, informieren wir beide Ehepartner über die Höhe ihrer Ansprüche. Beide Ehepartner haben die Möglichkeit, durch weitere Beiträge ihre Ansprüche in der PK zu erhöhen.

Zusatzversorgung mit Rückdeckungsversicherungen in der Hannoversche Alterskasse VVaG (AK):

Haben Sie Ihrem Mitarbeiter eine Versorgungszusage erteilt und hierfür eine Rückdeckungsversicherung in der AK abgeschlossen, so sind Sie der Versorgungsträger. Sie sind daher für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig. Fordert Sie das Gericht in diesem Fall auf, Auskünfte zum Versorgungsausgleich zu erteilen, so haben Sie die Möglichkeit, die AK mit der Abwicklung zu beauftragen. Für den Fall, dass die Versorgungsansprüche vollständig in der Hannoverschen Alterskasse VVaG rückgedeckt sind, bieten wir Ihnen die Abwicklung der notwendigen Berechnungen und des Schriftverkehrs als Teil unseres Serviceangebotes ohne zusätzliche Kosten an. In diesem Fall leiten Sie die Aufforderung bitte an uns weiter. Wir berechnen dann, welche Anwartschaften in der Ehezeit entstanden sind und teilen dem Gericht in Ihrem Auftrag die notwendigen Daten mit.

Das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung, das auf die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche entfällt, wird auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Durch den Versorgungsausgleich erhält der begünstigte Ehepartner Ihnen gegenüber einen eigenen Anspruch auf Altersrente.

Sobald der Gerichtsbeschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, berechnen wir die Rentenansprüche und informieren Sie. Sie haben dann die Möglichkeit, auch für den geschiedenen Ehepartner Ihres Mitarbeiters eine Rückdeckungs-

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text einheitlich von Ehe gesprochen, damit sind jedoch sowohl die Ehe als auch die eingetragene Lebenspartnerschaft gemeint.

² Sämtliche geschlechtsbezogenen Begriffe werden zur besseren Lesbarkeit geschlechtsneutral auch für die weibliche Form verwendet.

versicherung einzurichten. Die notwendigen Beiträge hierfür entnehmen wir aus der Versicherung Ihres Mitarbeiters. Zusätzlich überweisen wir Ihnen als Ausgleich für Ihren zukünftig erhöhten Aufwand Verwaltungskosten in Höhe von 2 % des Deckungskapitals, mindestens EUR 200, höchstens EUR 800. Diesen Betrag behalten wir je zur Hälfte vom Deckungskapital beider Ehepartner ein.

Grundversorgung im Waldorf-Versorgungswerk (WVW)

Haben Sie Ihrem Mitarbeiter eine Versorgungszusage im WVW erteilt, so sind Sie der Versorgungsträger. Sie sind daher für die Durchführung des Versorgungsausgleichs zuständig. Fordert Sie das Gericht in diesem Fall auf, Auskünfte zum Versorgungsausgleich zu erteilen, so haben Sie die Möglichkeit, die Hannoversche Kassen Verwaltungs- und Beratungsgesellschaft mbH mit der Abwicklung zu beauftragen. In diesem Fall leiten Sie die Aufforderung bitte gemeinsam mit dem Formular „Auftrag zum Versorgungsausgleich“ an uns weiter. Wir berechnen dann, welche Anwartschaften in der Ehezeit entstanden sind und teilen dem Gericht in Ihrem Auftrag die notwendigen Daten mit.

Für die umfangreichen Berechnungen, die von einem versicherungsmathematischen Sachverständigen durchgeführt werden müssen, erheben wir eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von EUR 150,00 zzgl. MwSt. je Fall.

Das Deckungskapital der Rückdeckungsversicherung, das auf die in der Ehezeit erworbenen Ansprüche entfällt, wird auf die beiden Ehepartner aufgeteilt. Durch den Versorgungsausgleich erhält der begünstigte Ehepartner Ihnen gegenüber einen eigenen Anspruch auf Altersrente.

Sobald der Gerichtsbeschluss über den Versorgungsausgleich rechtskräftig ist, berechnen wir die Rentenansprüche und informieren Sie. Sie haben dann die Möglichkeit, auch für den geschiedenen Ehepartner Ihres Mitarbeiters eine Rückdeckungsversicherung einzurichten. Die notwendigen Beiträge hierfür entnehmen wir aus der Versicherung Ihres Mitarbeiters. Zusätzlich überweisen wir Ihnen als Ausgleich für Ihren zukünftig erhöhten Aufwand Verwaltungskosten in Höhe von 2 % des Deckungskapitals, mindestens EUR 200, höchstens EUR 800. Diesen Betrag behalten wir je zur Hälfte vom Deckungskapital beider Ehepartner ein.

Nach einer durchgeführten Teilung im WVW ist keine Nachversicherung in der gRV mehr möglich!

Versorgungszusage ohne Rückdeckungsversicherung:

Haben Sie Ihrem Mitarbeiter eine Versorgungszusage erteilt, ohne hierfür Rückdeckungsversicherungen in der AK abzuschließen oder sind die Ansprüche nur teilweise rückgedeckt, so können Sie uns nach Absprache ebenfalls mit der Abwicklung des Versorgungsausgleichs beauftragen. Hierfür stellen wir Ihnen je nach Aufwand eine zuvor vereinbarte Gebühr in Rechnung.

Sonderfälle

Das Gericht kann davon absehen, den gesamten Versorgungsausgleich oder auch den Ausgleich einzelner Ansprüche durchzuführen, wenn die Ehepartner eine anderweitige Vereinbarung geschlossen haben oder wenn der zu übertragende Betrag bei höchstens EUR 3.570,00 (alte Bundesländer, Wert für 2017) liegt. Vom Versorgungsausgleich ausgenommen sind darüber hinaus Anwartschaften, die bei Ehezeitende noch nicht unverfallbar waren. Diese Anrechte können jedoch ggf. zu einem späteren Zeitpunkt schuldrechtlich ausgeglichen werden.

Alle vorgenannten Durchführungsarten des Versorgungsausgleichs beinhalten die interne Teilung. Grundsätzlich sieht das VersAusglG in Ausnahmefällen die Möglichkeit einer externen Teilung vor, die wir jedoch weder als Versorgungsträger noch als Dienstleister anbieten. Für Personen, die bereits in der PK versichert sind, kann die PK jedoch den Ausgleichswert aus einer externen Teilung aufnehmen.

Ihr Ansprechpartner:

Kai Lehmborg
Grundsatzfragen Versicherungen
Tel.: 0511.820798-66

lehmborg@hannoversche-kassen.de



HANNOVERSCHE KASSEN Pelikanplatz 23 30177 Hannover Tel.: 0511. 820798-50, Fax 0511. 820798-79
info@hannoversche-kassen.de, www.hannoversche-kassen.de